

die für diese Urkundenart von altersher übliche Formulierung anschliesst, so haben wir über sein Dictat überhaupt kein Urtheil; wenn es nicht ausgeschlossen ist, dass er an der Concipierung eines oder des anderen der Stücke, die wir jetzt keinem bestimmbar Verfassers zuweisen können, mitgewirkt hat, so haben wir doch keinerlei Möglichkeit, dies irgendwie zu beweisen oder auch nur bestimmter zu muthmassen. Abgesehen von jenem einen von ihm mundiarten Diplom, hat HA, soviel wir jetzt noch an den Originalen erkennen können, immer nur geringe Urkundentheile, zumeist des Protokolls und vielfach in Gemeinschaft mit HB, geschrieben: die erste Zeile und das Eschatokoll von St. 1573, das Eschatokoll von St. 1592, die ganze verlängerte Schrift von St. 1594. 1595, einen Theil der Signumzeile, die Recognition und die Datierung von St. 1608a, das Chrismon und die Invocation von St. 1608, endlich — und hier finden wir ihn zuletzt — die Recognition und die Datierung, sowie vielleicht auch die Signumzeile von St. 1617. Etwas ausgiebiger war HB beschäftigt; auch er hat wiederholt nur Protokolltheile zu von anderen Händen (wohl von Parteischreibern) mundiarten Diplomen gefertigt; aber er hat doch gar nicht selten auch ganze Diplome geschrieben: wir ersehen aus diesen seine Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit im Ausdruck, seine überaus mangelhafte Kenntnis der elementaren Regeln der lateinischen Grammatik, aber wir gewinnen auch aus ihnen keine genügende Vorstellung von seinem Dictat, und nur mit allem Vorbehalt und aller Vorsicht haben wir bei einzelnen Stücken die Möglichkeit der Autorschaft des HB offen halten können. Uebrigens ist HB etwas länger als HA in der Kanzlei nachweisbar; er hat noch unmittelbar vor der Rückkehr des Kaisers über den Brenner das Eschatokoll von St. 1624 in Verona geschrieben, ist dann aber wohl in Italien zurückgeblieben. Können wir später seine Hand noch einmal in einer im Jahre 1020 (wahrscheinlich im Herbst dieses Jahres) ausgestellten Urkunde für das Domcapitel zu Arezzo nachweisen (St. 1755^a), von der HB die erste Zeile, vielleicht auch den Context und das vorausgefertigte Monogramm hergestellt hat, während das Eschatokoll sicher von anderer Hand hinzugefügt ist, so muss dahingestellt bleiben, ob er damals wieder für längere Zeit oder nur vorübergehend am Hofe anwesend war.

Dass die Kanzlei mit einer so beschränkten Thätigkeit der Notare Eb. A., HA und HB auskommen konnte, erklärt sich daraus, dass sie in dieser ganzen Zeit und insbesondere